

SATZUNG

des

Fördervereins e.V. TuS Altleiningen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der am 10.03.2003 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein“ e.V. TuS Altleiningen und hat seinen Sitz in Altleiningen.
2. Er ist unter Nr. *VR30534* in das Register des Amtsgerichtes Ludwigshafen am Rhein eingetragen und gemeinnützig i.S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung 1977 (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613).

§ 2

Vereinszweck, Finanzierung, Vermögen

1. Der „Förderverein“ e.V. TuS Altleiningen, mit Sitz in Altleiningen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Mittelbeschaffung für den Sportbetrieb und Jugendspielbetrieb des TuS Altleiningen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe der Personalien schriftlich einzureichen (Aufnahmeantrag).
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme anzugeben. Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch Stimmrecht, das Recht der Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines sowie der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereines wahrzunehmen, seine Interessen und Ziele zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt:
Dieser ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand, spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, schriftlich mitzuteilen.
 - b) Tod:
Die Erben sind jedoch berechtigt die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - c) Ausschluss:
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates
 - bei Nichterfüllung der dem Mitglied obliegenden, satzungsgemäßen Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes,
 - wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages, wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von drei Monaten nicht gezahlt ist,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein; bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet! Hingegen werden durch das Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten desselben gegenüber dem Verein nicht berührt.

§ 6

Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines (Vereinsjahr) läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 7

Beiträge, Spenden

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Beitrages (Mindestbeitrag) und etwaiger Erhöhungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt (§ 12 Abs. 2 dieser Satzung).
2. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist jährlich zum Jahresanfang zu bezahlen. Er kann jedoch in Ausnahmefällen auch halbjährlich bezahlt werden.
3. Der Verein nimmt auch Spenden entgegen. Eingehende Spenden werden - soweit sie nicht zweckgebunden sind - den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand,
2. der Beirat und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung der Vereinsfinanzen sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Geldmittel nur für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden, soweit sie nicht für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind. Im Besonderen obliegt es ihm alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind. Dabei kommt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter, ein Weisungsrecht

im Rahmen dieser Satzung zu. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes; darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung oder aus einem der Gründe des § 5 Abs. 1 dieser Satzung aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufenden Sitzungen, ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Beirat

1. Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von fünf Mitgliedern sowohl als beratendes, als auch beschließendes Organ zur Seite.
2. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter je nach Bedarf einberufen. Er soll jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammentreten, um den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Im Übrigen können ihm vom Vereinsvorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beirat kann auch durch den Vorstand zwecks bestimmter Aufgaben erweitert werden.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches

Die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches vom Vorsitzenden, Vorstand und Beirat wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung niedergelegt.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereines.

2. Folgende Punkte unterliegen der Bewilligung bzw. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes;
 - b) Jahresrechnungsbericht (Darlegung der Jahresrechnung einschließlich Bilanz) des Vorstandes;
 - c) Rechnungsprüfungsbericht der beiden Rechnungsprüfer;
 - d) Haushaltsplan für das anlaufende Jahr;
 - e) Wahl des Vorstandes, des Beirates und der beiden Rechnungsprüfer;
 - f) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden;
 - g) Anträge von Mitgliedern;
 - h) Änderung der Satzung;
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - j) Auslösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Bei besonderem Anlass findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 30. Juni einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

4. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Anzeige im Amtsblatt der Verbandsgemeinde unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vereinsvorsitzenden einzuladen.
5. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen und sonstige kooperative Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereines (§ 12 Abs. 2 Buchstaben h und j) entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmgleichheit.
7. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 12 Abs. 6). Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt sind.

§ 14

Mitgliederanträge

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 15

Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an und sind auch keine Organe des Vorstandes.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Rechnungsführungskontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, jährlich die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 16

Auflösung des Vereines

1. Ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Altleiningen, die es unmittelbar und ausschließlich für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Gerichtsstand

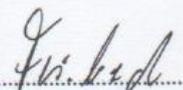
Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Grünstadt.

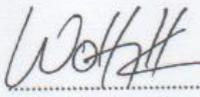
§ 18

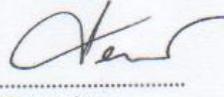
Beschluss

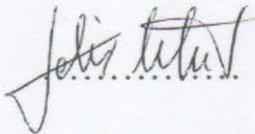
Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2003 beschlossen.

Altleiningen, den 12.03.2003

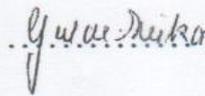

.....
Vorsitzender

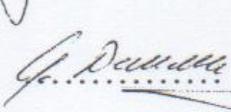

.....
stellv. Vorsitzender

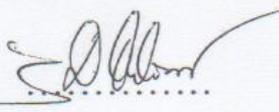

.....
Schatzmeister


.....


.....


.....


.....


.....

.....

